

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 19.06.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1923.) 46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 153. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1923 zur Ausführung des Landessteuergesetzes (N.G.Bl. 1920, S. 402 ff.).
- Nr. 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1923, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (N.G.Bl. 1920, S. 402 ff.).
-

Nr. 153.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (N.G.Bl. 1920, S. 402 ff.).

Oldenburg, den 12. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 15. Juni 1922 (G.Bl. für den Landesteil Oldenburg Seite 933, G.Bl. für

den Landesteil Lübeck Seite 843, G.Bl. für den Landesteil Birkenfeld Seite 703) wird mit den aus Artikel 2 sich ergebenden Änderungen bis zum 31. März 1924 verlängert.

Artikel 2.

Das Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes wird mit Wirkung vom 1. April 1923 wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Gemeinden erhalten im Rechnungsjahre 1923/24 aus den den Landeskassen zufließenden Anteilen an der Einkommensteuer mindestens ihr Einkommensteueraufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Die nach den jeweilig geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Anteile fließen nach dem Maßstab des örtlichen Aufkommens in den einzelnen Gemeinden zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen und zu $\frac{4}{7}$ in die Gemeindekassen.

II. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum 500fachen der Grundsteuer und bis zum 100fachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge

bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums welches Vielfache der Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von den Gemeinden erhoben werden darf.

III. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922 / 31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige, mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine, mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis zu 300 000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 300 000 *M* bis 450 000 *M* können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 450 000 *M* bis 600 000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 600 000 bis 750 000 *M* bis zu drei Viertel des Zuschlages herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden;
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10

des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

IV. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2 und 4 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

V. Der Absatz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern im Rahmen der vom Reichsrat darüber erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juni 1921, R.G.Bl. S. 356) einzuführen.

VI. Der zweite Absatz des § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil

zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

- VII. Im § 12 wird hinter den Worten „in denen diese Ausgaben“ nachgefügt „nach Abzug der vom Reiche zu erstattenden Beträge“.

Artikel 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 12. Juni 1923.

Staatsministerin.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Vierhorst.

Nr. 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (N.G.Bl. 1920, Seite 402 ff.).

Oldenburg, den 12. Juni 1923.

Durch Artikel 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 12. Juni 1923 ist die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Olden-

burg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 15. Juni 1922 mit den aus Artikel 2 des Gesetzes sich ergebenden Änderungen bis zum 31. März 1924 verlängert worden.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1923 wird der Text des Gesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 12. Juni 1923.

Staatsministerium.

gez.: v. Finckh. R. Weber.

§ 1.

Die Gemeinden erhalten im Rechnungsjahre 1923/24 aus den den Landeskassen zufließenden Anteilen an der Einkommensteuer mindestens ihr Einkommensteueraufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Die nach den jeweilig geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Anteile fließen nach dem Maßstab des örtlichen Aufkommens in den einzelnen Gemeinden zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen und zu $\frac{4}{7}$ in die Gemeindefassen.

§ 2.

Der nach § 37 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallende Anteil am Steueraufkommen auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Für die Landeskassen wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nach § 40 des Landessteuergesetzes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld dürfen ebenfalls einen Zuschlag von 1 vom Hundert erheben. Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 34 bis 36 und 41 bis 43 Abs. 2 des Landessteuergesetzes zustehenden Anteile an der Erbschaftsteuer und Umsatzsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu. Die den Landesteilen nach § 43 Abs. 2 des Landessteuergesetzes zufließenden Umsatzsteuern sind von ihnen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf ihre Gemeinden zu verteilen.

§ 4.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum 500fachen der Grundsteuer und bis zum 100fachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesausschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von den Gemeinden erhoben werden darf.

§ 5.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922/31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden über-

wiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige, mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis zu 300 000 *M.*, sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 300 000 *M.* bis 450 000 *M.* können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 450 000 *M.* bis 600 000 *M.* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 600 000 *M.* bis 750 000 *M.* bis zu drei Viertel des Zuschlages herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden;
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 6.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 3 und § 4, § 5 Absatz 2 und 4 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 7.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern im Rahmen der vom Reichsrat darüber erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juni 1921, R.G.Bl. S. 856) einzuführen.

Die Amtsverbände (Landesverbände) sind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungssteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

§ 9.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und

Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 10.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 12.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben, nach Abzug der vom Reiche zu erstattenden Beträge, 40 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen

gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beiträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 13.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 14.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

